

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

„Aufgrund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23.05.2012 nachfolgende Satzung beschlossen.“

Artikel 1

1. § 1 – Zweck der Förderung

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In besonders begründeten Fällen können Kollegiaten von DFG-Graduiertenkollegs, die ihre Höchstförderdauer überschritten haben, Kurzzeitstipendien von bis zu sechs Monaten erhalten, um ihnen den zügigen Promotionsabschluss zu ermöglichen. Kurzzeitstipendien stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Mittel.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 3 – Höhe der Förderung

Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 4 – Anrechenbarkeit von Einkommen

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 ersetzt durch:

„Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen, das im Bewilligungszeitraum erzielt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 18.07.2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor